

## Niederschrift

### Über die Wahl des /der stellvertretenden Ortsvorstehers/in des Ortsbezirks Beßlich der Ortsgemeinde Newel

Gemäß § 53 GemO für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in der zurzeit geltenden Fassung hat der geschäftsführende Ortsvorsteher Dominik Matter den neu gewählten Ortsbeirat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgte gemäß § 34 GemO gegen Nachweis unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zur der in der Ladung angegebenen Zeit, die Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorsteher/in erfolgen soll.

#### Anwesend sind:

- a) geschäftsführender Ortsvorsteher Dominik Matter als Wahlleiter  
b) VG- Beschäftigte Natalia Goss als Schriftführerin  
c) die neu gewählten Mitglieder des Ortsbeirates und zwar:

1. Kraus, Kerstin ✓
2. Schmitz, Susanne ✓
3. Lorig, Astrid ✓
4. Potemke, Julian ✓
5. Meyer, Ramon

#### Entschuldigt fehlten:

1. Meyer, Ramon 2. \_\_\_\_\_

#### Ohne Entschuldigung fehlten:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Ortsbeirates zu Beisitzern im Wahlausschuss.

1. geschäftsführender Ortsvorsteher Dominik Matter als Vorsitzender und Wahlleiter  
2. Ratsmitglied Schmitz, Susanne als Beisitzer/in  
3. Ratsmitglied Lorig, Astrid als Beisitzer/in  
4. VG Beschäftigte Natalia Goss als Schriftführerin

Hierauf gab der/die Wahlleiter/in bekannt, dass der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in für den Ortsbezirk Beßlich zu wählen sei und dass die Wahl durch den Ortsbeirat zu erfolgen hat. (§ 53 a (1) GemO). Die Wahl des /der stellvertretenden Ortsvorsteher/in hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person der/des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden und die Bürger/innen des Ortsbezirks sind. (§ 40 Abs. 2 GemO)

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

1. Kraus, Kerstin 2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

Er/sie gab weiterhin bekannt, dass die /der als stellvertretende/r Ortsvorsteher/in zu Wählende Mitglied des Ortsbeirates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass die/der zur/m stellvertretenden Ortsvorsteher/in gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige



Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1 weil: \_\_\_\_\_

Nr. 2: \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Ungültig erklärt wurden: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Gültig sind somit: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen:

Auf \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf \_\_\_\_\_ Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zu Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

### III. Wahlgang Stichwahl

Da auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich).

Da mehr als zwei Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Personen und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 III GemO) hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los. Das Los entschied für die/den Bewerber/in:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber/innen wählbar sind:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Die Wahldauer wurde auf \_\_\_\_\_ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1 weil: \_\_\_\_\_

Nr. 2: \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Ungültig erklärt wurden: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

